



Verwaltungsvereinbarung RRX

zwischen

1. den SPNV-Aufgabenträgern

a) Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR

- nachfolgend VRR AöR -,

b) Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

- nachfolgend NWL -,

c) Zweckverband Nahverkehr Rheinland

- nachfolgend NVR -,

d) Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord

- nachfolgend SPNV-Nord -,

e) Nordhessischer Verkehrsverbund GmbH

- nachfolgend NVV -,

sowie

2. dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

- nachfolgend ZV VRR -

über die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Vergabeverfahren zur Beschaffung der SPNV-Fahrzeuge für den RRX-Vorlaufbetrieb, zum Abschluss der Fahrzeugfinanzierungsverträge sowie der SPNV-Betriebsausschreibung für die Linien RE 1, RE 4, RE 5, RE 6 und RE 11.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Verwaltungsvereinbarung

§ 2 Form der Kooperation

§ 3 Dauer der Kooperation

§ 4 Organisation

2. Abschnitt: Vergabeverfahren „Fahrzeugbereitstellung“

§ 5 Auftraggeber / Federführung „Fahrzeugbereitstellung“

§ 6 Vergabegegenstand „Fahrzeugbereitstellung“

§ 7 Durchführung der Vergabe „Fahrzeugbereitstellung“

§ 8 Externe Beratung der Vergabe „Fahrzeugbereitstellung“

§ 9 Eigentum an den RRX-Fahrzeugen

3. Abschnitt: Verfahren „Fahrzeugfinanzierungsverträge“

§ 10 Darlehensnehmer „Fahrzeugfinanzierung“

§ 11 Darlehen „Fahrzeugfinanzierung“

§ 12 Verfahren zur Vergabe der Darlehen „Fahrzeugfinanzierung“

4. Abschnitt: Vergabeverfahren „RRX-SPNV-Betriebsleistungen“

§ 13 SPNV-Aufgabenträger / Federführer „RRX-SPNV-Betrieb“

§ 14 Vergabegegenstand „RRX-SPNV-Betrieb“

§ 15 Durchführung der Vergabe „RRX-SPNV-Betrieb“

§ 16 Externe Beratung Vergabe „RRX-SPNV-Betrieb“

§ 17 Finanzielle Grundsätze „RRX-SPNV-Betrieb“

§ 18 Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung und während der Vertragslaufzeit

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Haftung

§ 20 Einsatz der RRX-Fahrzeuge

§ 21 Änderungen der Vereinbarung

§ 22 Salvatorische Klausel

§ 23 Schriftform

Präambel

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, der Zweckverband Nahverkehr Rheinland, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und die Nordhessische Verkehrsverbund GmbH sind Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (im Folgenden: SPNV). Auf der Grundlage der Regelungen der jeweiligen Gesetze über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW, Rheinland-Pfalz und Hessen sind sie mit der Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV in ihrem jeweiligen Raum zuständig.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat für den Kooperationsraum gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a) ÖPNVG NRW die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“ (im Folgenden: EVU) übernommen.

Die Vertragsparteien haben sich mit dem Land NRW verständigt, den Rhein-Ruhr Express (im Folgenden: RRX) als bedeutendstes Mobilitäts- und Infrastrukturprojekt in NRW umzusetzen und die für den RRX-Vorlaufbetrieb benötigten Fahrzeuge zu beschaffen und zu finanzieren sowie deren Verfügbarkeit über 30 Jahre sicherzustellen. Hierzu haben die Vertragsparteien mit dem Land NRW einen Grundsatzvertrag geschlossen. Auf den Grundsatzvertrag, endverhandelt und paraphiert am 10.06.2013, wird verwiesen.

In Dezember 2016 laufen die verbundübergreifenden Betriebsleistungen in Bezug auf die RE-Linien RE 1, RE 4, RE 5, RE 6 und RE 11 aus, so dass insgesamt rund 14 Mio. Zugkilometer zur Ausschreibung anstehen. VRR AöR, NWL, NVR, SPNV-Nord und NVV planen die Leistungen gemeinsam auszuschreiben und die Verkehrsverträge mit den EVU zu schließen. Bei dem Volumen von rund 14 Mio. Zugkilometern ist aus vergaberechtlichen Gründen die Bildung von Teilnetzen zwingend vorgeschrieben. (Rn. 51, BGH Beschluss vom 08. Februar 2011, X ZB 4/10). Um betriebliche Veränderungen im Rahmen der gestaffelten Betriebsaufnahme des RRX-Vorlaufbetriebs gemäß § 7 Abs. 2

des RRX-Grundsatzvertrages berücksichtigen zu können, sind Verschiebungen zwischen den Linien erforderlich. Damit besteht die Anforderung, einheitliche Fahrzeuge über alle fünf Linien zu beschaffen, um betriebliche Veränderungen in der Zukunft zu realisieren. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Vertragsparteien, das NRW-RRX-Modell umzusetzen, d. h. die Fahrzeugbeschaffung von der Vergabe der Eisenbahnbetriebsleistungen zu entkoppeln und die Fahrzeugverfügbarkeit für (nach Möglichkeit) 30 Jahre bei einem Hersteller einzukaufen.

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Vergabeverfahren zur Beschaffung und Finanzierung der Fahrzeuge für den RRX-Vorlaufbetrieb, zum Abschluss der Fahrzeugfinanzierungsverträge sowie der Betriebsausschreibung.

§ 1

Zweck der Verwaltungsvereinbarung RRX

- (1) Die Vertragsparteien schließen auf der Grundlage des Grundsatzvertrages, endverhandelt am 10.06.2013, eine Kooperation im Sinne von § 6 Absätze 1 und 4 ÖPNVG NRW bzw. § 7 Abs. 7 ÖPNVG Hessen sowie § 12 Abs. 1 ÖPNVG Rheinland-Pfalz zur gemeinsamen Durchführung der Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Realisierung des RRX.
- (2) Die Vorschriften des Grundsatzvertrages behalten zur Regelung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ihre Gültigkeit und werden ergänzt bzw. konkretisiert durch diese Verwaltungsvereinbarung. § 14 des Grundsatzvertrages bleibt unberührt.
- (3) Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung ist insbesondere
 - a. die Regelung der Zusammenarbeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung und Instandhaltung der RRX-Fahrzeuge sowie zur Sicherstellung derer Verfügbarkeit,
 - b. die Regelung der Zusammenarbeit bei dem Abschluss der für die Beschaffung erforderlichen Fahrzeugfinanzierungsverträge und
 - c. die Regelung der Zusammenarbeit und der finanziellen Grundsätze bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Sicherstellung des SPNV-Betriebs auf den Linien RE 1, RE 4, RE 5, RE 6 und RE 11.

§ 2

Form der Kooperation

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen förmlichen Verfahrens der gemeinsamen Vergabe obliegt den jeweils betroffenen Vertragsparteien gemeinsam. Die Führung der Vergabeakte wird durch den Federführer

vorgenommen. Der Federführer wird in der Veröffentlichung als Ansprechpartner benannt. Er nimmt Rückfragen und Rügen entgegen und koordiniert und organisiert deren rechtzeitige Beantwortung im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Vertragsparteien. Das Gleiche gilt auch für Schriftsätze in eventuell stattfindenden Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und/oder den Gerichten.

Die übrigen Schritte des förmlichen Verfahrens gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (Öffnung der Angebote, Auswertung der Angebote etc.) werden von den jeweils betroffenen Vertragsparteien inhaltlich gleichberechtigt bearbeitet bzw. gemeinsam vorgenommen. Alle Handlungen sind von den jeweils betroffenen Vertragsparteien jeweils unverzüglich vorzunehmen und die notwendigen Entscheidungen ihrer zuständigen Gremien sind unverzüglich herbeizuführen.

Der Federführer erstellt je nach Verfahrensstand zeitnah Kopien der Vergabeakte und stellt diese den jeweils betroffenen Vertragsparteien zur Verfügung.

- (3) Die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Beauftragung von Gutachten, insbesondere zu Rechtsfragen und die Bekanntgabe von für die Ausschreibungsvorhaben im weitesten Sinne relevanten Informationen. Maßnahmen dieser Art werden einvernehmlich zwischen den jeweiligen Auftraggebern realisiert werden, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei der Geltendmachung von Rechten und/oder Abwehr von Ansprüchen gegenüber dem Fahrzeughersteller, den EVU oder sonstigen Dritten unterstützen.
- (5) Die an dem jeweiligen Vergabeverfahren beteiligten Vertragsparteien organisieren in eigener Verantwortung die internen Strukturen zur Abwicklung der Verfahren und benennen mindestens einen zuständigen Ansprechpartner und Stellvertreter. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der

Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren, personelle Kapazitäten im zumutbaren Umfang bereitzustellen und sich gegenseitig fachlich zu unterstützen.

- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige in den Vergabeverfahren relevante kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote bei den Entscheidungsfindungen zu prüfen und zu berücksichtigen.
- (7) Die Vertragsparteien vereinbaren über alle geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge nichtöffentlicher Art Verschwiegenheit. Dies gilt sowohl für die Verfahrensvorbereitung als auch die Verfahrensdurchführung und für Ausschreibungsverfahren, die bereits abgeschlossen sind.

§ 3

Dauer der Kooperation

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern in dieser Verwaltungsvereinbarung nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieser Verwaltungsvereinbarung ist ausgeschlossen.
- (3) Eine ordentliche Kündigung dieser Verwaltungsvereinbarung ist ausgeschlossen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Organisation

- (1) Zur Umsetzung und zur fachlichen Abstimmung der Kooperation richten die Vertragsparteien folgende Projektorganisation ein:
- a. Lenkungskreis, bestehend aus höchstens
 - zwei entscheidungsbefugten Vertretern des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums des Landes NRW
 - zwei entscheidungsbefugten Vertretern des Aufgabenträgers VRR AöR
 - zwei entscheidungsbefugten Vertretern des Aufgabenträgers NWL
 - zwei entscheidungsbefugten Vertretern des Aufgabenträgers NVR
 - zwei entscheidungsbefugten Vertretern des Aufgabenträgers SPNV-Nord. Als Vertreter des SPNV-Nord können auch Mitarbeiter des für den SPNV zuständigen rheinland-pfälzischen Ministeriums entsandt werden.

Dem NVV wird die Möglichkeit eröffnet, beratend an den Sitzungen, in Fragen der Vergabe der Betriebsleistungen im SPNV stimmberechtigt, teilzunehmen.

- b. Zur Vorbereitung und Durchführung der in den nachfolgenden Regelungen genannten Vergabeverfahren bilden die Vertragspartner VRR AöR (als Vertreter des ZV VRR), NWL, NVR, SPNV-Nord und NVV entsprechende Arbeitsgruppen, die die fachlichen Zuarbeiten vornehmen. Die Arbeitsgruppen werden vom Lenkungskreis eingesetzt.

Dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums des Landes NRW und dem NVV wird die Möglichkeit eröffnet, beratend an den Arbeitsgruppensitzungen teilzunehmen.

- (2) Die Vertreter werden für die Dauer des Projekts von der entsprechenden Vertragspartei in die Gremien entsandt. Zur Wahrung der Kontinuität ist im Lenkungskreis eine Vertretung nur zulässig, wenn beide entsandten Vertreter verhindert sind.

- (3) Die Beauftragung von externen rechtlichen, steuerrechtlichen und technischen Beratern für die nachfolgenden Verfahren wird im Lenkungskreis vereinbart, soweit nicht bereits Beauftragungen vorliegen.
- (4) Die Kosten der im Sinne von Absatz 3 beauftragten Berater werden von den beteiligten Aufgabenträgern in Höhe ihres Anteils gemäß § 5 Abs. 4 Satz des RRX-Grundsatzvertrages in Verbindung mit Anlage 2 des Grundsatzvertrages übernommen.

2. Abschnitt:

Vergabeverfahren „Fahrzeugbereitstellung“

§ 5

Auftraggeber / Federführung „Fahrzeugbereitstellung“

- (1) Öffentliche Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 4 GWB für das Vergabeverfahren „Fahrzeugbereitstellung“ sind der ZV VRR, der NWL, der NVR und der SPNV-Nord (Auftraggeber).
- (2) Die Fahrzeugbereitstellung besteht aus der Fahrzeugbeschaffung und der Sicherstellung der Fahrzeugverfügbarkeit für mindestens 30 Jahre ab Inbetriebnahme der letzten Leistung des RRX-Vorlaufbetriebs.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung „Fahrzeugbereitstellung“ erfolgt gemeinsam. Der ZV VRR wird vom NWL, NVR und SPNV-Nord beauftragt, die Ausschreibung als Vergabestelle im Sinne des § 12 Absatz 2 lit. a VOL/A und Federführer durchzuführen. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die praktische Durchführung der Federführung des ZV VRR durch die VRR AÖR wahrgenommen wird. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Vergabegegenstand „Fahrzeugbereitstellung“

(1) Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs auf den künftigen RRX-Linien ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018 ist die Beschaffung 80 - 85 vierteiliger Doppelstockfahrzeuge (RE 4 teilweise dreiteilige Doppelstockfahrzeuge) erforderlich, die nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand mindestens folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- elektrische, mehrfachtraktionsfähige Doppelstocktriebfahrzeuge mit Zweirichtungsbetrieb
- die Zuglänge darf in Doppeltraktion 215 m über Puffer nicht überschreiten
- automatische Mittelpufferkupplungen
- Notbremsüberbrückung
- Höchstgeschwindigkeit von mindestens 160 km/h
- Beschleunigung von mindestens 1,0 m/s
- Zeitbedarf von höchstens 72,5 s zum Erreichen von 160 km/h aus dem Stand
- mindestens 800 Sitzplätze pro Zug und mindestens 400 Sitzplätze je Fahrzeug
- alle Türen mit niveaugleichen, mindestens zweispurigen Einstiegsbereichen bei einer Bahnsteighöhe von 760 mm über Schienenoberkante
- die Anzahl der Türen je Fahrzeugseite ist so zu bemessen, dass auf jede Türspur maximal 26 feste Sitzplätze entfallen
- Sitzabstände von mindestens 800 mm bei Reihenbestuhlung und mindestens 1.750 mm bei Vis-à-vis-Bestuhlung
- einheitliches Farbkonzept für alle Fahrzeuge sowohl für die äußere Hülle als auch für die Innenausstattung
- Vandalismus resistente Oberflächen
- mindestens ein Erste-Klasse-Bereich je Fahrzeug
- mindestens ein Mehrzweckraum je Fahrzeuge

- mindestens zwei Toiletten je Fahrzeug davon mindestens eine behindertengerecht
- Fahrgastinformation mindestens mit Displays an Fahrzeugfront und -seiten

sowie

im Fahrzeug

- Klimatisierung auch im abgestellten Zustand.

- (2) In den Vergabeunterlagen ist zu regeln, dass der Hersteller verpflichtet wird,
- a) die Fahrzeuge in der entsprechenden Stückzahl nach den Vorgaben des Lastenheftes zu bauen und die eisenbahnrechtliche Zulassung sicher zu stellen,
 - b) die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten RRX-Leistung zu gewährleisten, in dem er die Instandhaltung, Wartung, Reparatur und ggfls. Reinigung dauerhaft übernimmt.
- (3) ZV VRR, NWL, NVR und SPNV-Nord werden gemeinsam in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Federführung der VRR AöR gemäß § 2 einvernehmlich vergabereife Ausschreibungsunterlagen, basierend auf den Anforderungen gemäß Absatz 1 erstellen.
- (4) Eine Förderung von Werkstätten, die der Wartung, Reparatur, Instandhaltung und ggfls. Reinigung der so beschafften Fahrzeuge dienen und diskriminierungsfrei in das Vergabeverfahren eingebracht wird, ist möglich. Die Förderung ist so zu gestalten, dass die Verfügbarkeit der Werkstätten für die RRX-Fahrzeuge über die gesamte Vertragslaufzeit gewährleistet ist. Die Aufgabenträger stimmen sich vorher über die beabsichtigte Werkstattförderung ab.

- (5) Die Auftraggeber werden den Bietern vorgeprüfte Werkstattstandorte und die Rahmenbedingungen zu deren Nutzung oder Übernahme zur Verfügung zu stellen. In den Vergabeunterlagen ist festzuschreiben, dass die Entscheidung über den möglichen Werkstattstandort die Bieter zu treffen haben.
Des Weiteren ist in den Vergabeunterlagen festzulegen, dass die Kosten für die Überführungsfahrten zu den Werkstattstandorten zu Lasten der Fahrzeughersteller gehen. Die Hersteller haben hierzu ein Werkstattkonzept mit Benennung der Standorte vorzulegen, in welchem sie die Kosten für die Überführungsfahrten zu den Werkstattstandorten auszuweisen haben.
- (6) Die Fahrzeugbereitstellung wird entkoppelt von der Vergabe der SPNV - Betriebsleistungen ausgeschrieben. Die Schnittstellen zwischen EVU und Hersteller werden von den Auftraggebern definiert.
- (7) Die Auftraggeber schließen gemeinsam einen Rahmenvertrag, einen Fahrzeuglieferungsvertrag und einen Bereitstellungs-/Verfügbarkeitsvertrag mit dem Hersteller/Verkäufer der Fahrzeuge. Das Verfügbarkeitsentgelt ist gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des RRX-Grundsatzvertrages traktionskilometerscharf auszuweisen.

§ 7

Durchführung der Vergabe „Fahrzeugbereitstellung“

- (1) Die Ausschreibung der „Fahrzeugbereitstellung“ wird europaweit in einem Verhandlungsverfahren mit vorherigem europaweitem Teilnahmewettbewerb gemäß den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (im Folgenden: VOL/A) durchgeführt.
- (2) Die Durchführung des formellen Vergabeverfahrens, d.h. insbesondere die Führung der Vergabeakte, redaktionelle Dokumentation des Wirtschaftlichkeitsvermerks, Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, Koordination und Organisation der Beantwortung von Rügen und Rückfragen, Erarbeitung

eines Vergabevorschlags, Koordination und Organisation der Schriftsätze in eventuell stattfindenden Vergabenachprüfungsverfahren, obliegt dem Federführer gemäß § 5 Absatz 3 dieser Vereinbarung. Alle wesentlichen Unterlagen, Schriftsätze und Dokumente sind im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Auftraggebern zu erstellen. Der federführende Partner wird in der Veröffentlichung als Kontaktstelle für die Auftraggeber benannt.

- (3) Vor Vergabebeginn legen die Auftraggeber die Wirtschaftlichkeitsgrenze fest, welche in der Vergabeakte dokumentiert werden.
- (4) Die Bieter werden im Vergabeverfahren darauf hingewiesen, dass die geforderte Qualität der Fahrzeuge und deren Verfügbarkeit zwingend vorgeschrieben sind und die Nichteinhaltung der Vorgaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen kann.
- (5) Die Entscheidung über die Auftragsvergabe treffen die zuständigen Gremien von ZV VRR, NWL, NVR und SPNV-Nord. Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald sich die Gremien aller Auftraggeber auf einen Bieter verständigt haben. § 15 Absatz 11 und 12 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Vergabekriterium ist gemäß VOL/A das wirtschaftlichste Angebot bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Kriterien. Die einzelnen konkreten Vergabekriterien, z. B. Preis, Qualität, Risiken und Sicherheiten, werden in den Vergabeunterlagen gemäß Absatz 7 einvernehmlich festgelegt.
- (7) Die Entscheidungen der Auftraggeber im Vergabeverfahren „Fahrzeuggestellung“ werden vorbehaltlich Absatz 9 einvernehmlich per Beschluss im Lenkungskreis getroffen. Im Lenkungskreis sind zu Entscheidung betreffend die Fahrzeugbereitstellung ausschließlich die Auftraggeber stimmberechtigt. Jeder Auftraggeber hat eine Stimme. Im Lenkungskreis werden insbesondere
 - Einzelheiten der Fahrzeuganforderungen (Lastenheft, Fahrplan, Qualität, etc.),

- der Entwurf des Kaufvertrages und Bereitstellungs-/Verfügbarkeitsvertrages als Anlage zu den Vergabeunterlagen,
 - die Bewertungskriterien zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes,
 - die Vorbereitung der Vergabeentscheidung einschließlich eines Vergabevorschlages
 - die Aufhebung des Vergabeverfahrens einvernehmlich festgelegt.
- (8) Falls sich ein Auftraggeber schriftlich bereit erklärt, die finanziellen Belastungen, die sich aus einer Entscheidung innerhalb des Vergabeverfahrens mit finanziellen und planerischen Auswirkungen ergeben, zu übernehmen, kann auf Einstimmigkeit verzichtet werden, soweit es dadurch nicht zu einer Verminderung oder Beeinträchtigung des zu beauftragenden Leistungsumfanges bei einem oder mehreren Vertragspartner(n) kommt.

§ 8

Externe Beratung der Vergabe „Fahrzeugbereitstellung“

- (1) Die Vertragspartner haben sich im Lenkungskreis bereits auf externe Berater gemäß § 4 zur Erstellung der Vergabeunterlagen und zur Begleitung des Vergabeverfahrens „Fahrzeugbereitstellung“ verständigt und mit den entsprechenden Beratungsleistungen beauftragt.
- (2) In diesem Rahmen soll die Beratungsleistung in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase des Vergabeverfahrens insbesondere folgende Leistungsbestandteile enthalten:
- Überprüfung der Verfahrensunterlagen, wie z.B. das Leistungsverzeichnis/die Leistungsbeschreibung sowie die abzuschließenden Verträge,
 - Überprüfung der Teilnahmebedingungen, der Bewerbungsbedingungen und der Beurteilungskriterien für die abgegebenen Angebote,

- Beratungsleistungen während der Durchführung des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen, wie z. B. Teilnahme an Abstimmungsgesprächen mit den Auftraggebern und ggf. Bietern im Rahmen von Verhandlungsgesprächen
 - ggf. Beantwortung von Rügen und Rückfragen und
 - ggf. die Vertretung vor der Vergabekammer bzw. vor dem Gericht bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren
- (3) Weitergehende zur Abwicklung dieses Vergabeverfahrens gegebenenfalls erforderliche Kosten werden ebenfalls anteilig entsprechend § 4 Absatz 7 von den Auftraggebern getragen, soweit der Auftrag mit Zustimmung der jeweils betroffenen Vertragspartner erteilt wurde. Der Federführer unterrichtet unverzüglich darüber, wenn weitergehende Kosten entstehen oder wenn diese absehbar sind.

§ 9

Eigentumserwerb und Finanzierung

- (1) Der ZV VRR, der NWL, der NVR und der SPNV-Nord (Zweckverbände) erwerben vorbehaltlich des Absatzes 3 an den im Rahmen der hier vereinbarten Vergabe „Fahrzeugbereitstellung“ beschafften RRX-Fahrzeuge Eigentum nach Bruchteilen gemäß §§ 1008 ff. BGB.
- (2) Näheres, insbesondere zur Ausgestaltung der Bruchteilsgemeinschaft, zur Verwaltung der Fahrzeuge, zum technischen Controlling und Verteilung der Verantwortlichkeiten nach Zuschlag, regelt die Kooperationsvereinbarung RRX-Fahrzeuge.
- (3) Die Zweckverbände sind berechtigt, auf den Erwerb von Eigentum nach Bruchteilen zu verzichten und stattdessen
- auf ihre Kosten,
 - auf ihr Risiko und

- ohne die anderen Auftraggeber/Zweckverbände /Aufgabenträger zeitlich und wirtschaftlich zu belasten,
außerhalb dieses Vergabeverfahrens mit einem Dritten zu vereinbaren, dass dieser Dritte mit Zuschlagserteilung Eigentum an den entsprechend dem Traktionskilometeranteil des auf ihn entfallenden Fahrzeugen erwirbt (Geheißerwerb) und in dieser Eigenschaft die Fahrzeuge den EVU's uneingeschränkt zur Verfügung stellt.

Soweit Zweckverbände / Aufgabenträger Vereinbarungen mit Dritten schließen, dürfen sich diese Vereinbarungen nicht nachteilig auf die jeweils anderen Zweckverbände / Aufgabenträger auswirken.

- (4) Jeder Zweckverband entscheidet selbst, wie er seinen Anteil der Fahrzeuge finanziert, und trägt die dafür anfallenden Finanzierungskosten, seien es Zinsen, Leasingraten oder kalkulatorische Kosten für Eigenkapital.

Jeder Zweckverband ist berechtigt, ergänzende finanzielle Unterstützungen (z.B. Anschubfinanzierungen) einzubringen. Diese werden im Rahmen der Gesamtfinanzierung aufwandsmindernd bei dem jeweiligen Zweckverband berücksichtigt.

Zur Refinanzierung dient der Pachtzins, den das EVU an die Zweckverbände zahlt und den es seinerseits aus dem Verkehrsvertrag mit den Aufgabenträgern erwirtschaftet. Die Höhe des Pachtzinses wird mit einer einheitlichen Formel vorgegeben auf Basis des Fahrzeugpreises und eines einheitlichen Zinssatzes, der zum Zeitpunkt des Zuschlags Kommunalkreditkonditionen möglichst nahe kommt.

Soweit die Finanzierungskosten eines Zweckverbandes von diesem Zinssatz abweichen, trägt der jeweilige Zweckverband die sich daraus ergebenden Mehrkosten bzw. profitiert er von den sich daraus ergebenden Minderkosten.

3. Abschnitt:

Verfahren „Fahrzeugfinanzierungsverträge“

§ 10

Darlehensnehmer „Fahrzeugfinanzierung“

- (1) Die Zweckverbände, die an den im Rahmen der Vergabe „Fahrzeugbereitstellung“ beschaffte RRX-Fahrzeuge Eigentum nach Bruchteilen erwerben (= Bruchteilseigentümer), schließen jeweils voneinander unabhängig den/die erforderlichen Darlehensvertrag/Darlehensverträge in der jeweils erforderlichen Höhe ab.
- (2) Die Bruchteilseigentümer zahlen und finanzieren die anteiligen Kaufpreise (brutto) für die Miteigentumsanteile an den RRX-Fahrzeugen gemäß § 10 Absatz 1 jeweils getrennt.

§ 11

Darlehen „Fahrzeugfinanzierung“

- (1) Die Höhe der jeweils von den Bruchteilseigentümern aufzunehmenden Darlehen richtet sich nach den von ihnen zu finanzierenden Fahrzeuganteilen. Die Höhe der Fahrzeuganteile bestimmt sich anhand der bestellten Traktionskilometer gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des RRX-Grundsatzvertrages in Verbindung mit der Anlage 2 des Grundsatzvertrages.
- (2) In Höhe der Anteile der Traktionskilometer nach Anlage 2 des Grundsatzvertrages, die die VRR AöR bestellt, trägt die Finanzierung der Fahrzeuge der ZV VRR.

- (3) In Höhe der Anteile der Zugkilometer nach Anlage 2 des Grundsatzvertrages, die der NVV bestellt, tragen die Finanzierung der Fahrzeuge der ZV VRR, der NWL, der NVR und der SPNV-Nord entsprechend der Zugkilometeranteile gemäß Anlage 2 des Grundsatzvertrages anteilig. Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten im Verhältnis zum NVV sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

§ 12

Verfahren zur Vergabe der Darlehen „Fahrzeugfinanzierung“

- (1) Die Bruchteilseigentümer beauftragen die VRR AöR mit der Durchführung der Vergabe, insbesondere mit der Einholung von Fahrzeugfinanzierungsangeboten. Es gelten die in § 5 Abs. 3 genannten Grundsätze.
- (2) Die Entscheidungen der Bruchteilseigentümer im Vergabeverfahren „Fahrzeugfinanzierung“ werden vorbehaltlich Absatz 4 einvernehmlich per Beschluss im Lenkungskreis getroffen. Im Lenkungskreis sind zu Entscheidungen betreffend die Fahrzeugfinanzierung ausschließlich die Auftraggeber nach § 5 Absatz 1 stimmberechtigt, die Bruchteilseigentümer werden. Jeder Bruchteilseigentümer hat eine Stimme. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Jeder Bruchteilseigentümer kann sich vor und während der Darlehensvergabe juristischer und steuerrechtlicher Beratung bedienen.
- (4) Falls sich ein Auftraggeber nach § 5 Absatz 1 schriftlich bereit erklärt, die finanziellen Belastungen, die sich aus einer Entscheidung innerhalb des Vergabeverfahrens mit finanziellen und planerischen Auswirkungen ergeben, zu übernehmen, kann auf Einstimmigkeit verzichtet werden, soweit es dadurch

nicht zu einer Verminderung oder Beeinträchtigung des zu beauftragenden Leistungsumfanges bei einem oder mehreren Vertragspartner(n) kommt.

4. Abschnitt:

Vergabeverfahren „RRX-SPNV-Betriebsleistungen“

§ 13

SPNV-Aufgabenträger / Federführer „RRX-SPNV-Betrieb“

- (1) SPNV-Aufgabenträger im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Gesetze zum ÖPNV und Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 4 GWB sind die VRR AöR, der ZV NWL, der ZV NVR, der SPNV-Nord und der NVV.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt gemeinsam. Die VRR AöR wird von den anderen SPNV-Aufgabenträgern beauftragt, als Vergabestelle im Sinne des § 12 Absatz 2 lit. a VOL/A und Federführer die Ausschreibung durchzuführen.

Es gelten die in §§ 5 Abs. 3, 2 Absatz 2 genannten Grundsätze.

§ 14

Vergabegegenstand „RRX-SPNV-Betrieb“

- (1) Vergabegegenstand sind die SPNV-Betriebsleistungen auf folgenden SPNV-Linien:
 - RE 1 Aachen - Köln - Düsseldorf - Duisburg - Essen - Dortmund – Hamm
 - RE 4 Aachen – Mönchengladbach – Düsseldorf – Wuppertal – Dortmund
 - RE 5 Koblenz - Köln - Düsseldorf - Duisburg – Wesel
 - RE 6 Köln/Bonn (Flughafen) - Köln - Düsseldorf - Duisburg - Essen - Dortmund - Hamm – Minden
 - RE 11 Düsseldorf - Duisburg - Essen - Dortmund - Hamm - Paderborn - Kassel
- (2) Die Vergabe erfolgt als Brutto-Ausschreibung.
- (3) Die Linien sollen ohne Zeitverzug ausgeschrieben werden.
- (4) Die Ausschreibung orientiert sich am Leistungsvolumen gemäß Anlage 2 des Grundsatzvertrages und ggfls. hierzu bestehender weiterer Planungen und Zielsetzungen der Aufgabenträger, so wie sie in dem endgültigen Betriebsprogramm, das den Vergabeunterlagen beigefügt wird, einvernehmlich festgelegt werden.

§ 15

Durchführung der Vergabe „RRX-SPNV-Betrieb“

- (1) Die Ausschreibung des „RRX-SPNV-Betriebs“ wird europaweit in einem Verhandlungsverfahren mit vorherigem europaweitem Teilnahmewettbewerb gemäß den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (im Folgenden: VOL/A) durchgeführt. Sollte es sich aus fachlicher oder rechtlicher Sicht im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe als sinnvoll erweisen, ein anderes Verfahren zu wählen, ist dies in einvernehmlicher Abstimmung aller Partner möglich.
- (2) Die Durchführung des formellen Vergabeverfahrens, d.h. insbesondere die Führung der Vergabeakte, redaktionelle Dokumentation der Wirtschaftlichkeitsvermerk, Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, Koordination und Organisation der Beantwortung von Rügen und Rückfragen, Erarbeitung eines Vergabevorschlags, Koordination und Organisation der Schriftsätze in eventuell stattfindenden Vergabenachprüfungsverfahren, obliegt der Federführerin gemäß § 12 Absatz 2 dieser Vereinbarung. Der federführende Partner wird in der Veröffentlichung als Kontaktstelle für die öffentlichen Auftraggeber benannt.
- (3) Vor Verfahrensbeginn legen die Aufgabenträger die Wirtschaftlichkeitsgrenze für jedes Teillos fest, welche in der Vergabeakte dokumentiert werden.
- (4) Die Aufgabenträger beabsichtigen, den Bietern die Möglichkeit einzuräumen, auf folgende Lose Angebote abzugeben:
 - Los 1: RE 1, RE 11
 - Los 2: RE 5, RE 6
 - Los 3: RE 4
- (5) Die Entscheidung über die Auftragsvergabe treffen die zuständigen Gremien der VRR AöR, des NWL, des NVR, des SPNV-Nord und des NVV. Die

Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald sich die Gremien aller Aufgabenträger auf einen Bieter verständigt haben.

- (6) Die Entscheidung über die Auftragsvergabe treffen die zuständigen Gremien der VRR AöR, des NWL, des NVR, des SPNV-Nord und des NVV. Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald sich die Gremien aller Aufgabenträger auf einen Bieter verständigt haben.
- (7) Die Entscheidungen der Aufgabenträger im Vergabeverfahren „RRX-SPNV-Betrieb“ werden vorbehaltlich Absatz 8 einvernehmlich per Beschluss im Lenkungskreis getroffen. Im Lenkungskreis sind zu Entscheidungen im Vergabeverfahren „RRX-SPNV-Betrieb“ ausschließlich die Aufgabenträger stimmberechtigt. Jeder Aufgabenträger hat eine Stimme. Im Lenkungskreis werden insbesondere
- Einzelheiten der Leistungsanforderungen (Leistungsbeschreibung, Fahrplan, Qualität, etc.),
 - der Entwurf des Verkehrsvertrages als Anlage zu den Vergabeunterlagen,
 - die Bewertungskriterien zur Auswahl der wirtschaftlichsten Angebote,
 - die Vorbereitung der Vergabeentscheidungen einschließlich der Vergabevorschläge einvernehmlich festgelegt.
- (8) Falls sich ein Aufgabenträger schriftlich bereit erklärt, die finanziellen Belastungen, die sich aus einer Entscheidung innerhalb des Vergabeverfahrens mit finanziellen und planerischen Auswirkungen ergeben, zu übernehmen, kann auf Einstimmigkeit verzichtet werden, soweit es dadurch nicht zu einer Verminderung oder Beeinträchtigung des zu beauftragenden Leistungsumfanges bei dem oder den anderen Aufgabenträger kommt.
- (9) Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald sich die Gremien aller Aufgabenträger auf einen Bieter verständigt haben. Ist dies nicht der Fall, weil die Ausschreibung sowohl zu einem Überschreiten der gemeinsam festgelegten Wirtschaftlichkeitsgrenze als auch für einen oder mehrere

Aufgabenträger zu einem Überschreiten der individuellen Wirtschaftlichkeitsgrenze geführt hat, kann die Aufhebung der Ausschreibung verlangt werden, soweit damit auch die Voraussetzungen nach § 17 VOL/A gegeben sind. Die Aufgabenträger werden jedoch gemeinsam nach Lösungen suchen, die Wirtschaftlichkeit für alle Aufgabenträger herzustellen.

- (10) Kommt in einem der beteiligten zuständigen Gremien am Ende des Vergabeverfahrens ein Beschluss über eine gemeinsame Vergabe aus anderen als den in Absatz 11 genannten Gründen nicht zustande, ist die Ausschreibung ebenfalls aufzuheben. In diesen Fällen begründet dies bei den Aufgabenträgern mit einem Beschluss zur Auftragsvergabe ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber den Aufgabenträger ohne einen derartigen Beschluss. Etwaige Schadensersatzforderungen von Bietern sind von dem Aufgabenträger zu tragen, dessen Gremien den Beschluss nicht gefasst haben.
- (11) Entsprechend der Beschlusslage der jeweiligen Entscheidungsgremien wird von jedem Aufgabenträger für die auf sein Kooperationsgebiet entfallenden Verkehre mit dem ausgewählten Anbieter der in den Vergabeunterlagen beigefügte Verkehrsvertrag gemeinsam geschlossen. Jeder Aufgabenträger ist frei, auf eigene Kosten weitere Zusatzleistungen in einem rechtskonformen Verfahren zu bestellen, Jeder Aufgabenträger wird die anderen Aufgabenträger möglichst frühzeitig über Zusatzleistungen (mit Ausnahme von Sonderverkehrsleistungen) informieren, die er bestellen will.

§ 16

Externe Beratung Vergabe „RRX-SPNV-Betrieb“

- (1) Die Vertragspartner haben sich im Lenkungskreis bereits auf externe Berater gemäß § 4 zur Erstellung der Vergabeunterlagen und zur Begleitung des Vergabeverfahrens „Fahrzeuggestellung“ verständigt und mit den entsprechenden Beratungsleistungen beauftragt.
- (2) Die juristische Beratung umfasst insbesondere folgende Leistungsbestandteile: Beratung und Überprüfung bezogen auf
 - das Leistungsverzeichnis und den Verkehrsvertrag,
 - die Beurteilungskriterien für die abgegebenen Angebote,
 - das Vergabeverfahren mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen
 - die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Rügen und schwierigen Rückfragen
und
 - ggf. die Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.
- (3) Über die in Absatz 2 erfassten Kosten hinausgehende externe Kosten werden nach Abstimmung über die Notwendigkeit ebenfalls über den Kostenschlüssel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des RRX-Grundsatzvertrages zwischen den Vertragsparteien abgerechnet. Zusatzwünsche einzelner Aufgabenträger werden gesondert abgerechnet. Der Federführer unterrichtet die Aufgabenträger unverzüglich darüber, wenn weitergehende Kosten entstehen oder wenn diese absehbar sind.

§ 17

Finanzielle Grundsätze „RRX-SPNV-Betrieb“

- (1) Die Regelung der Finanzierung mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgt auf Grundlage dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Abschluss der notwendigen Betriebsdurchführungsverträge.
- (2) Die Aufgabenträger haften im Verhältnis zu den beauftragten EVU jeweils als Teilschuldner entsprechend ihrem Leistungsanteil an den ausgeschriebenen Verkehrsleistungen. Das gilt insbesondere für die Gewährung von Zuwendungen für die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erbrachten Verkehrsleistungen. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen.
- (3) Der vom obsiegenden Bieter geforderte Zuschuss je Linie wird prozentual aufgeteilt auf die jeweils an dieser Linie beteiligten Aufgabenträger gemäß den Traktionskilometern nach § 5 Abs.4 Satz 2 des RRX-Grundsatzvertrages.
- (4) Die Einnahmen sind raumbezogen zwischen den Aufgabenträgern aufzuteilen.
- (5) Trassen- und Stationspreise werden dabei jedem Aufgabenträger raumbezogen zugerechnet und von diesem selbst getragen. Die Trassenpreise werden dabei unter Zuhilfenahme der Rechnung der Infrastrukturbetreiber und ggf. weiterer Hilfsmittel wie des TPIS der DB Netz AG soweit wie möglich raumbezogen differenziert den Aufgabenträgern zugeordnet. Stationspreise werden von dem Aufgabenträger getragen, in dessen Gebiet der jeweilige Bahnhof liegt.
- (6) Im Übrigen werden die Kosten zwischen den Aufgabenträger nach folgenden Parametern aufgeteilt:
 - a. die Fahrzeugkosten (Finanzierung und Vorhaltung) werden gemäß Traktionskilometer aufgeteilt.

- b. die Energiekosten werden unter Berücksichtigung der Traktionskilometer aufgeteilt. Vorteile, die sich aus dem reduzierten Energieverbrauch bei Doppeltraktionen ergeben, werden im Bereich der erbrachten Doppeltraktionen berücksichtigt.
 - c. die Kosten für Zugbegleitpersonal werden gemäß begleiteter Traktionskilometer verteilt.
- (7) Die übrigen Aufwendungen / Kosten werden grundsätzlich nach Zugkilometer-Anteilen auf die Aufgabenträger aufgeteilt. Ausnahme sind lediglich die allein von einem Aufgabenträger verursachten Aufwandspositionen.

§ 18

Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung und während der Vertragslaufzeit

- (1) Während der gesamten Vertragslaufzeit ist die Einstimmigkeit aller Aufgabenträger im Los bei allen Entscheidungen innerhalb eines Loses mit finanziellen und planerischen Auswirkungen auf alle Aufgabenträger im Los oder bei allen Entscheidungen, die dazu führen, dass es zu Ab- oder Zubestellungen von Leistungen gegenüber den im jeweiligen Angebot bezuschlagten Fahrleistungsumfang auf Seiten des oder der beauftragten EVU kommt, erforderlich. Dies gilt bei Entscheidungen, die sich nur auf einzelne Linien, Linienabschnitte oder räumliche Zuständigkeiten beziehen, für die dort jeweils betroffenen Aufgabenträger entsprechend. Falls ein Aufgabenträger sich bereit erklärt, die finanziellen Belastungen, die sich aus einer Entscheidung mit finanziellen und planerischen Auswirkungen ergeben, zu übernehmen, kann auf Einstimmigkeit verzichtet werden, soweit es dadurch nicht zu einer Verminderung des Leistungsumfanges nach Anlage x in dem Gebiet des oder der anderen Aufgabenträger kommt. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur einen Aufgabenträger alleine betreffen, kann dieser

eigenverantwortlich treffen. Die nicht betroffenen Aufgabenträger sind von der Entscheidung unverzüglich zu informieren.

- (2) Jeder Aufgabenträger wird in seinem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des gemeinsam ausgewählten EVU. Die Aufgabenträger werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem EVU einvernehmlich vorgehen, soweit diese Verwaltungsvereinbarung nicht anderes regelt.
- (3) Die Bearbeitung aller vertraglichen Belange während der Zeit nach Zuschlagserteilung bis zum Ende der Vertragsdurchführung erfolgt federführend über einen der Aufgabenträger. Federführer ist die VRR AöR.
- (4) Der Federführer vertritt gegenüber dem oder den EVU die Aufgabenträger. Soweit in dieser Vereinbarung oder in dem mit dem/den bezuschlagten EVU abzuschließenden Verkehrsvertrag nichts anderes geregelt ist, wirken Handlungen des federführenden Aufgabenträgers für und gegen alle Aufgabenträger. Der federführende Aufgabenträger ist zur Entgegennahme von Willenserklärungen bevollmächtigt, soweit diese Vereinbarung oder der dieser Vereinbarung zugrunde liegende Verkehrsvertrag nichts anderes regelt. Ausdrücklich von den o. g. Regelungen ausgenommen sind die raumbezogene Einnahmeaufteilung und deren Abrechnung, soweit die Aufgabenträger hierzu keine abweichenden Regelungen treffen.
Der Federführer bearbeitet das Vertragscontrolling und führt in Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern die Korrespondenz mit dem EVU. Korrespondenz, die nur einen der Aufgabenträger betrifft (z. B. Bestellung von Sonderverkehren ausschließlich auf dem Gebiet des Aufgabenträgers), kann auch direkt von diesem durchgeführt werden, der Federführer ist in diesem Fall zu benachrichtigen.
Im Innenverhältnis ist der Federführer an die Vorgaben nach § 2 sowie den weiteren Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung gebunden. Er haftet insoweit für Handlungen, die gegenüber dem EVU wirksam werden, aber nicht von der Vertretungsmacht im Innenverhältnis gedeckt sind, gegenüber den übrigen Aufgabenträgern.

Der Federführer ist verpflichtet, über alle relevanten Vorgänge unverzüglich die beteiligten Vertragspartner zu unterrichten.

- (5) Nach Auftragsvergabe wird das Angebot künftig weiterhin gemeinsam von den betroffenen Aufgabenträgern mit der Zielsetzung geplant, nach Ablauf des Verkehrsvertrages eine erneute Ausschreibung der SPNV-Dienstleistungen für die betreffenden Linien durchzuführen. Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages greifen bei Änderungen im Leistungsangebot die Regeln zur Einstimmigkeit. Bei allen anderen Änderungen wird die Einstimmigkeit unter den betroffenen Aufgabenträger angestrebt.
- (6) Werden nach Zuschlagserteilung einseitig von einem oder zwei Aufgabenträgern zusätzliche Leistungen bestellt, die auch zu einer Leistungs- oder Kostenmehrung in den anderen Nachbarräumen führen, so werden die entstehenden Mehrkosten den verursachenden Räumen zugeschrieben. Das gilt auch für alle Kosten, die für die Leistungsbereiche DB Netz, DB Station & Service, Vertrieb u. ä. anfallen. Werden durch einseitig initiierte Abbestellungen eines Aufgabenträger Remanenzkosten verursacht, so sind diese vom initiiierenden Aufgabenträger allein zu tragen.
- (7) Bei den notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode werden die Aufgabenträger kooperieren. Der Betreiber wird frühzeitig eingebunden. Alle Bestellmaßnahmen gegenüber dem EVU sind schriftlich durch den Federführer vorzunehmen.
- (8) Auch in allen anderen mit dem Vertrag zusammenhängenden Themenbereichen werden die Aufgabenträger während der Laufzeit zusammenarbeiten. Die Koordination und Abstimmung der aufgabenträgerübergreifenden Themenstellungen übernimmt der Federführer.

4. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 19

Haftung

Jede Vertragspartei haftet gegenüber den anderen Vertragsparteien für Schäden, die im Rahmen der jeweiligen Vergabeverfahren entstehen und darauf beruhen, dass eine der Vertragsparteien wissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, die sich nachteilig auf das Verfahren ausgewirkt haben, oder berechtigte und erfolgreiche Einwände gegen das Verfahren vorgebracht werden, gegen die eine der Vertragsparteien nicht ausreichend Vorsorge getroffen hat.

§ 20

Einsatz der RRX-Fahrzeuge

Die Vertragsparteien verpflichten sich unbeding, die RRX-Fahrzeuge – vorbehaltlich einer einvernehmlich beschlossenen wirtschaftlicheren Lösung – nach Ablauf des ersten Verkehrsvertrages auch für den Folgeverkehrsvertrag für mindestens 15 weitere Jahre wiedereinzusetzen.

Einzelheiten regelt die Kooperationsvereinbarung RRX-Fahrzeuge.

§ 21

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam/nichtig sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.

- (2) Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.
- (3) Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

§ 22

Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

Ort, Datum

ZV VRR

Ort, Datum

Ort, Datum

VRR AöR

Ort, Datum

Ort, Datum

ZV NWL

Ort, Datum

Ort, Datum

ZV NVR

Ort, Datum

Ort, Datum

SPNV-Nord

Ort, Datum

Ort, Datum

NVV GmbH